

Jahrgang 52/2025

Mittwoch, den 23.04.2025

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
120. Bekanntmachung Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)	2
121. Bekanntmachung Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	3-12
Kreisstadt Bergheim	
122. Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	13-18
123. Bekanntmachung Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2025	19
124. Bekanntmachung Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2025 der Kreisstadt Bergheim	20-27
125. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Kreisstadt Bergheim vom 14.04.2025	28-29

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

**Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorbescheids-Verfahren zur Errichtung und Betrieb
von insgesamt 6 Windenergieanlagen in Bergheim-Hüchelhoven.**

70-6/05/024/24

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10 in 30163 Hannover hat nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X in der Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur: 1, Flurstücke 1, 2 und 27, Flur: 28, Flurstücke: 49, 104 sowie Flur: 29, Flurstück: 12 beantragt.

Prüfumfang des Vorbescheides ist:

- die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG)
- die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und Turbulenzen (Nachlaufströmung)

Auf die Anträge der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 23.09.2024, hier eingegangen am 30.10.2024, ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG nach der allgemeinen Vorprüfung auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung, bezogen auf den Prüfumfang des Vorbescheides, gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 17.04.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis
Im Auftrag
gez.
Dämmig

I. Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan in 2025 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	648.417.632 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	724.302.700 EUR
abzüglich globaler Minderaufwendungen von	14.453.788 EUR
somit auf	709.848.912 EUR

im Finanzplan in 2025 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	630.125.431 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	709.825.950 EUR
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von x EUR im Ergebnisplan	14.453.788 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.564.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.054.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	823.400 EUR

im Ergebnisplan in 2026 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	671.905.409 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	751.683.700 EUR
abzüglich globaler Minderaufwendungen von	15.001.980 EUR
somit auf	736.681.720 EUR

im Finanzplan in 2026 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	654.220.358 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.973.400 EUR
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von x EUR im Ergebnisplan	15.001.980 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.259.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.546.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	840.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für **2025** auf 0 EUR

und für **2026** auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für **2025** auf 43.349.500 EUR

und für **2026** auf 13.856.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2025** auf 61.431.280 EUR festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2025** auf 0 EUR festgesetzt.

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2026** auf 64.776.311 EUR festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2026** auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2025** auf 20.000.000 EUR

und für **2026** auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr **2025 auf 29,30 v.H.** und für das Haushaltsjahr **2026 auf 29,30 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 bzw. 2026 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von **581.000 EUR (2025) bzw. 584.000 (2026) EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Frechen	233.481	0,22312
Hürth	124.708	0,09911
Pulheim	222.811	0,23952
gesamt	581.000	

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Frechen	234.687	0,21470
Hürth	125.352	0,09537
Pulheim	223.962	0,23048
gesamt	584.000	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von jeweils **2.259.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Frechen	2.144.000	2,04886
Pulheim	115.000	0,12362
gesamt	2.259.000	

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Frechen	2.144.000	1,96139
Pulheim	115.000	0,11835
gesamt	2.259.000	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen– wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Elsdorf	4.078	0,01112
Erftstadt	11.640	0,01483
gesamt	15.718	

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Elsdorf	4.078	0,01065
Erftstadt	11.640	0,01420
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr **2025** in Höhe von **19.295.600 EUR** und im Haushaltsjahr **2026** in Höhe von **21.214.100 EUR** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrunde gelegt, während in der Sparte mobie/mobic/AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Bedburg	1.567.779	3,92161
Bergheim	3.282.980	2,60944
Brühl	771.865	0,92855
Elsdorf	1.025.550	2,79681
Erftstadt	3.127.047	3,98469
Frechen	2.400.408	2,29389
Hürth	1.047.199	0,83224
Kerpen	3.599.418	2,74293
Pulheim	2.137.227	2,29751
Wesseling	336.130	0,34246
gesamt	19.295.600	

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Bedburg	1.723.658	4,12744
Bergheim	3.609.396	2,74640
Brühl	848.609	0,97728
Elsdorf	1.127.517	2,94360
Erfstadt	3.437.959	4,19383
Frechen	2.639.072	2,41429
Hürth	1.151.319	0,87592
Kerpen	3.957.296	2,88690
Pulheim	2.349.725	2,41810
Wesseling	369.550	0,63044
gesamt	21.214.100	

6. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen** zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von jeweils **787.850 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erfstadt herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Brühl	210.850	0,25365
Erfstadt	577.000	0,73525
gesamt	787.850	

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Brühl	210.850	0,24282
Erfstadt	577.000	0,70386
gesamt	787.850	

7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen

- Maria-Montessori-Schule,
- Paul-Krämer-Schule,
- Schule zum Römerturm,
- Milos-Sovak-Schule,
- Michael-Ende-Schule,
- Heinrich-Böll-Schule und
- Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr **2025** in Höhe von **16.305.797 EUR** und im Haushaltsjahr **2026** in Höhe von **16.453.469 EUR** erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Bedburg	679.514	1,69972
Bergheim	3.186.378	2,53265
Brühl	873.864	1,05125
Elsdorf	1.197.403	3,26547
Erftstadt	1.561.236	1,98943
Frechen	2.134.468	2,03975
Hürth	1.627.515	1,29343
Kerpen	3.255.459	2,48082
Pulheim	815.300	0,87644
Wesseling	974.660	0,99303
gesamt	16.305.797	

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR	In v.H. der Umlagegrundlagen
Bedburg	688.803	1,64940
Bergheim	3.275.081	2,49201
Brühl	887.831	1,02245
Elsdorf	1.184.334	3,09193
Erftstadt	1.507.127	1,83848
Frechen	2.131.628	1,95007
Hürth	1.657.843	1,26128
Kerpen	3.293.234	2,40246
Pulheim	828.459	0,85257
Wesseling	999.129	0,97450
gesamt	16.453.469	

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zu den Fälligkeiten am 28.02., 31.05., 30.08., 30.11. des Haushaltsjahres jeweils mit einem Viertel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5, 6 und 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW werden folgende Budgets gebildet:
 - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.

- d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferzuwendungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
- e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 EUR** ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, die Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling, oder die stellvertretende Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf **35.000 EUR** festgesetzt.

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs - oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S.741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 20.03.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.04.2025 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage und der Mehrbelastungen wurde gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 16.04.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 bzw. 2026 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 55, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.04.2025

Rhein-Erft-Kreis
Im Auftrag


Martin Gawrisch
Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim, Zimmer: 0.40 oder 1.71 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), - SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und **zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Kreisstadt Bergheim, im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und eine Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung, und des Programms auf geeignete Weise nachweist; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 361).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der **Anlage 11d zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 230 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 230 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit

den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 50 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

5. Besondere Hinweise für Wählergruppen und Einzelbewerber/innen (Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlO)

5.1 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem

Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

5.2 Wählergruppen und Einzelbewerber/innen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

5.3. Die Bescheinigung nach Ziffer 5.1 oder die Erklärung nach Ziffer 5.2 ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

5.4. Soweit nach der Einreichung der Wahlvorschläge weitere Zuwendungen eingehen, ist die Anlage 28 KWahlO durch Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/innen nachzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Bergheim **sind spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim im Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, **Wahlbüro/Zimmer: 0.40** oder **1.71** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Öffentliche Bekanntmachung zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 02.12.2024 wird hingewiesen.

Bergheim, 16.04.2025

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2025

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einen Wahlausschuss für die Integrationsratswahl 2025 gebildet, der neben dem Ersten Beigeordneten als Wahlleiter und Vorsitzendem aus vier Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Namen der Beisitzer/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/innen:

Karaschinski, Christian	(CDU)
Dr. Kösters, Winfried	(FDP)
Neubecker, Uta	(SPD)
Milak, Alexander	(Grüne)

pers. Stellvertreter/innen:

Spohr, Josef	(CDU)
Hülsewig, Elisabeth	(CDU)
Clever, Holger	(SPD)
Pilot, Bernhard	(Grüne)

Bergheim, 16.04.2025

Der Wahlleiter



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2025 der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) sowie auf Grundlage des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 31.03.2025 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.
- 2) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Bergheim. Soweit erforderlich, wird das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter,
- b) der für diese Wahl gebildete Wahlausschuss,
- c) für jeden Stimmbezirk der/die jeweilige Wahlvorsteher/in und der Wahlvorstand,
- d) für die Kreisstadt Bergheim der/die Briefwahlvorsteher/in und der Briefwahlvorstand
- e) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen

§ 3 Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzern, die der Rat der Kreisstadt Bergheim wählt.
- 2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dessen/deren Stellvertreter/in und drei bis sechs Beisitzer/innen. Aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/ stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- 2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen der Kreisstadt Bergheim angehören. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein.
- 3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- 4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

- 2) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

- 1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 in der aktuellen Fassung keine Anwendung findet oder
 - b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.
- 2) Darüber hinaus gilt § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Wählerverzeichnis

- 1) Wählen darf nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- 3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Bzgl. der Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach dem Stichtag gilt § 12 KWahlO entsprechend.
- 4) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber/innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- 5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- 6) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den Öffnungszeiten des Wahlbüros zur berechtigten Einsichtnahme bereitgehalten, Termin und Ort für die Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl vereinfacht bekannt gemacht.
- 7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Kreisstadt Bergheim Einspruch einlegen.
- 8) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- 9) Für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gilt § 17 KWahlO.
- 10) Der Bürgermeister macht spätestens am 16. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 4. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 8 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim, die
 - a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- 2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- 2) Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person nach § 8 dieser Wahlordnung benannt werden, sofern sie/er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- 4) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort (aktuelle Bezeichnung), die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Staatsangehörigkeit(en) der Wahlbewerberin/ des Wahlbewerbers enthalten. Bei Beamtinnen/ Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

- 5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 6) Ist die Gruppe oder der/die Einzelbewerber/in in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im bisherigen Integrationsrat vertreten, so muss der Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
- 7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- 8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- 9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tage vor der Wahl 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Dieser prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, bis durch den Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlags zur Wahl entschieden wurde. Für die Rücknahme bereits eingereichter Wahlvorschläge gelten die Vorschriften des § 20 KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- 10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin / des Bewerbers anzugeben.

§ 11 Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates

- 1) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreter/innen gem. 27 Abs. 2 Satz 2 GO gewählt werden. Die/Der solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreter/in ist ausschließlich berechtigt, diesen Einzel- oder Listenplatz zu vertreten.
- 2) Für die nach § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim zu wählenden Mitglieder aus dem Rat werden ebenfalls direkte Stellvertreter/innen mitgewählt.

§ 12 Ersatzbewerber

- 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter gem. § 11 dieser Wahlordnung nach.
- 2) Gibt es keine/n Stellvertreter/in, so rückt der Ersatzbewerber nach. Gibt es keinen Ersatzbewerber, so rückt die/der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber/in nach.

§ 13 Stimmzettel

- 1) Die Einzelbewerber/innen und deren Stellvertreter/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen und deren Stellvertreter/innen aufgeführt.
- 2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber an.

§ 14 Durchführung der Wahl

- 1) Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- 2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/-innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- 3) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme, die sie / er geheim und persönlich in ihrem / seinen Wahlbezirk oder per Briefwahl abgibt.
- 4) Auf Verlangen hat sie / er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- 1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,

- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren / seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr ihm eingeht.
- 2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 5 S. 1 KWahlG) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmzählung

- 1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung ist ein Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zu bilden.
- 2) Die Stimmzählung erfolgt spätestens am 2. Werktag nach dem Wahltag durch einen zentralen Wahlvorstand. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
- 3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- 4) Hinsichtlich der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen gilt § 29 Abs. 2 und 3 und § 30 KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- 5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- 1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung gem. § 33 KWahlG fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Die Zahl der zu verteilenden Sitze des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim.
- 2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und deren persönliche Vertreter/innen durch Zustellung. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Amtssprache

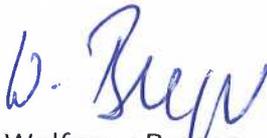
Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Bergheim, 16.04.2025

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Kreisstadt Bergheim vom 14.04.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 31.03.2025 für das Gebiet der Kreisstadt Bergheim folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Kreisstadt Bergheim erlassen:

§ 1 Verkaufsverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Kreisstadt Bergheim verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Bergheim wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14.04.2025



Volker Mießler
Bürgermeister